

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 11 (1919)  
**Heft:** 4  
  
**Rubrik:** Aus schweizerischen Verbänden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

noch eine derbe Verdickung der Weichteilbedeckung des linken Oberarmes vorhanden. Sodann hatte derselbe behandelnde Arzt schon am 16. Juli (in dem auf den zweiten Unfall bezüglichen Arztzeugnis) bemerkt, dass der Kläger wegen des ersten Unfalls — noch in Behandlung sei. Weiterhin hat er in dem auf den zweiten Unfall bezüglichen Schlusszeugnis erklärt, dass dieser zweite Unfall noch zum Teil in die Unfallzeit des ersten gefallen sei. Demgemäss enthält dann auch die auf den ersten Unfall bezügliche Arztrechnung den Vermerk, dass die Behandlung vom 15. bis 31. Juli gleichzeitig mit dem neuen Unfall stattgefunden habe. Namentlich aber hat der behandelnde Arzt in seiner an Zeugnisstatt dem hiesigen Richter abgegebenen schriftlichen Erklärung, die als solche von der Beklagten nicht beanstandet wurde, des bestimmtesten versichert, dass der Kläger am 15. Juli infolge des ersten Unfalls noch einen Erguss im Schleimbeutel des linken Ellbogens hatte und dass deshalb die maximalen Streck- und Beugebewegungen des linken Armes im Ellbogengelenk noch schmerzhaft waren, er (der Arzt) habe dem Kläger daher den Beginn der Arbeit auf den 15. Juli nur versuchsweise angeraten, und es sei sehr wohl denkbar, dass der Kläger infolge der noch etwas mangelhaften Gebrauchsfähigkeit des linken Armes, sich des zweiten Unfalls weniger zu erwehren vermochte als ein völlig Gesunder, auch möge die Tatsache, dass der Kläger in noch nicht vollkommen wiederhergestelltem Zustand zur Arbeit gehen musste, dessen Aufmerksamkeit beeinträchtigt haben; übrigens habe die letzte auf den ersten Unfall bezügliche Konsultation erst im August stattgefunden.

Unter diesen Umständen ist nicht nur anzunehmen, dass der Kläger am Morgen des 15. Juli, als er den zweiten Unfall erlitt, von den Folgen des ersten noch nicht vollkommen genesen und seinen Lebensgewohnheiten noch nicht ganz wiedergegeben war, sondern auch, dass er an jenem Morgen, an welchem er nach fast fünf Wochen zum erstenmal wieder in der Eile eine Treppe hinabzusteigen hatte, der Gefahr des Stürzens in erhöhtem Masse ausgesetzt war. Der zweite Unfall erscheint deshalb in der Tat als eine mittelbare Folge des ersten und verpflichtet die Beklagte zu weitem Versicherungsleistungen.

Diese weitem Versicherungsleistungen sind dem Kläger nicht etwa (auf Grund des Art. 74, Abs. 1, K. U. V. G.) erst vom 18. Juli an zu gewähren. Denn die durch den zweiten Unfall bewirkte Arbeitsunfähigkeit erscheint nach dem Gesagten nur als Fortsetzung der durch den ersten Unfall verursachten; der dritte Tag nach dem Tage des Unfalls war also der 14. Juni, und Art. 74, Abs. 1, hatte deshalb im vorliegenden Falle nur zur Folge, dass der Kläger für den 11., 12. und 13. Juni kein Krankengeld erhält.»

Die Berufung wird in vollem Umfange bezüglich des Betrages gutgeheissen. Wie schon erwähnt, geschah das nicht mit der Begründung des klägerischen Vertreters, der den Standpunkt vertrat, das Unfallgeld sei als Lohnanspruch zu taxieren und nicht als Krankengeld. Er ging dabei von dem Standpunkte aus, dass unter dem frühern Gesetz das Unfallgeld auch als Lohnersatz oder Lohnanspruch betrachtet wurde und dies auch unter dem neuen Gesetz der Fall sein müsse. Jedenfalls aber sei das Dienstverhältnis mit dem Arbeitgeber nicht aufgelöst oder unterbrochen, sondern dasselbe habe weiterhin fortbestanden. Es sei deshalb der Nichtbetriebsunfall als solcher weiterzubezahlen. Eventuell sei der zweite Unfall als Fortsetzung des ersten Unfalls zu betrachten und demgemäss zu entschädigen. Sowohl die erste als auch die zweite Instanz deckten sich bezüglich der Auffassung über den Art. 62 des K. U. V. G. Die kantonale Instanz lehnte

aber den Eventualantrag ab, während vom eidg. Versicherungsgericht nur dieser gutgeheissen ist. Es stand auch in Frage, ob nicht mit dem Moment, da der Verunfallte die Arbeit aufnehmen will, das heisst mit jenem Moment, da der Arbeiter seine gewohnte Tätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber aufzunehmen beabsichtigt, also der Gang zum Geschäft usw. schon unter den Begriff des wiederbegonnenen Arbeitsverhältnisses zu fallen habe und demzufolge auch die Pflicht der Versicherungsleistung bestand. Ueber diese Frage ist das Gericht hinweggegangen, aber die bezüglichen Ausführungen lassen erkennen, dass es sich auf den Standpunkt stellt, dass die Versicherungspflicht erst eintritt, wenn die Arbeit in Wirklichkeit aufgenommen worden ist.

Aus diesen Ausführungen erschen die interessierten Kreise wohl, wo der Hebel anzusetzen ist, beziehungsweise wo und in welcher Form das K. U. V. G. abzuändern ist.

J. Pelizzoni, Zch.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**A. U. S. T.** Nachdem der Werkstättenarbeiterverband seit ungefähr Jahresfrist über die Werkstätten S. B. B. die Sperre verhängt hatte, konnte endlich in der Frage der Arbeitszeit eine Einigung erzielt werden. Die Generaldirektion bequeme sich dazu, in den Reparaturwerkstätten für das Sommerhalbjahr 1919 die 51stundenwoche einzuführen, in der Weise, dass der Samstagnachmittag frei ist. Die Sperre ist somit aufgehoben.

Der Kampf um die Einführung der 48stundenwoche wird dadurch selbstverständlich nicht berührt, die definitive Stellungnahme bleibt auf den Zeitpunkt der präzisen Bekanntgabe der Bestimmungen des neuen Arbeitszeitgesetzes vorbehalten.

**Buchbinder.** Für die Deckung der Kosten der Tarifbewegung erhebt der Verband ab 1. April 1919 einen Extrabeitrag, den indessen nur die vollbeschäftigten Mitglieder zu bezahlen haben. Er beträgt für die erste Klasse 40 Cts., für die zweite 25 Cts. und für die dritte 15 Cts. pro Woche. Die Dauer der Bezahlung ist nicht begrenzt.

Ab 1. April wird in allen Schreibbücherfabriken die Arbeitszeit von 53 auf 50 Stunden reduziert. Der grösste Teil der Buchbinder hat damit die 50stundenwoche erreicht.

**Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.** Eine am 23. März in Zürich stattgefundene öffentliche Versammlung der Gärtner und Blumenbinder nahm eine Entschliessung an, in der die Bestrebungen des Schweiz. Handelsgärtnervereins, auf Zuteilung der Gärtnereibetriebe zur Landwirtschaft, mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Die Gärtnermeister verfolgen mit diesen ihren Bestrebungen und mit dem Anschluss an den Schweiz. Bauernverband einerseits die Ausnützung verschiedener Begünstigungen seitens der Bundes- und der kantonalen Behörden (wie Subventionen, zollpolitische Vorteile etc.), andererseits aber, dass die Arbeiterschaft von allen sozialpolitischen Massnahmen, soweit sie ihr einige Vorteile bringen, ausgeschlossen werden soll. Es muss jeden gerecht denkenden Menschen tief empören, wenn festgestellt werden muss, dass in der Tat die Bundesbehörden dem reaktionären, egoistischen Treiben der Gärtnermeister nachgeben; so z. B. bei der Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Dasselbe droht den Gärtnergehilfen jetzt bei der Frage der 48stundenwoche. Die Versammlung protestiert mit aller Entschiedenheit gegen diese Entrechtung. Sollte der Bundesrat respektive das Volkswirtschaftsdepartement den Beschluss vom 3. Januar 1919, wonach die berufsmässige Gärtnerei zur Landwirtschaft gezählt werden soll, nicht in Wiedererwägung

ziehen, so bleibt den Gärtnergehilfen kein anderer Weg übrig, als rücksichtsloser Kampf.

**Lithographen.** Durch Uebereinkunft mit den Unternehmern werden rückwirkend ab 3. Februar alle arbeitslosen Mitglieder des Lithographenbundes der Wirksamkeit des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 über die Arbeitslosenfürsorge unterstellt und müssen demgemäss unterstützt werden.

Die *Teuerungszulagen* wurden ab 10. Februar folgendermassen erhöht: Um 15 Fr. bei einem Total Einkommen bis und mit 60 Fr. pro Woche, 12 Fr. bis 70 Fr., 9 Fr. bis 80 Fr. und 6 Fr. bis und mit 90 Fr. Betragen die seit 3. August 1914 gewährten Teuerungszulagen im einzelnen Falle mehr als 65 % des damals bezahlten Lohnes, so können sie entsprechend gekürzt werden.

**Metall- und Uhrenarbeiter.** Nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Vertretern des Schweiz. Spenglermeister- und Installateur-Verbandes und des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes wurde auf Antrag des grossen Schiedsgerichtes, das als Einigungskommission amtierte, ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen, der folgende wesentliche Bestimmungen enthält: Die normale Arbeitszeit wird für die Städte Basel, Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich auf 50, für eine Reihe weiterer Orte auf 52½ und 54 Stunden festgesetzt.

Sollte in der Zwischenzeit auf gesetzlichem oder administrativem Wege oder eventuell durch freiwillige Vereinbarung zwischen den Schweiz. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen allgemein eine Reduktion der Arbeitszeit in Industrie und Gewerbe herbeigeführt werden, so haben die Vertragsparteien das Recht, eine entsprechende Abänderung der festgesetzten Arbeitszeit zu verlangen.

Der Vertrag läuft vom 3. März 1919 bis 31. Dezember 1922, als Garantie für die Innehaltung deponieren beide Parteien bei der Nationalbank je 10,000 Franken.

In der aufgestellten Normalwerkstattordnung wird für Ueberzeitarbeit ein Zuschlag von 30 %, für Nachtarbeit ein solcher von 100 % bezahlt. Bezahlte Ferien werden nach Vollendung des zweiten Anstellungsjahres 3 Tage, des dritten 4 Tage, des vierten 5 Tage und des fünften 6 Tage gewährt. Während der Ferientage darf keine Berufsarbeit verrichtet werden. Arbeiter, die dabei getroffen werden, verlieren die Entschädigung für die Ferien und haben ausserdem das Geschäft sofort zu verlassen, ohne Entschädigung für Entlassung ohne Kündigung beanspruchen zu können. Eine Entschädigung in irgendeiner Form an Stelle der Ferien ist nicht gestattet.

Mit 3. März 1919 findet an allen denjenigen Orten, wo eine Arbeitszeitreduktion stattfindet, ein entsprechender Lohnausgleich statt. Nebst dem Lohnausgleich werden die Stundenlöhne für alle dem Verträge angeschlossenen Arbeiter um 20 Rp. pro Stunde erhöht, und zwar 15 Rp. ab 3. März 1919 und 5 Rp. ab 1. Juli 1919. Die an den verschiedenen Orten gegenwärtig bezahlten Teuerungszulagen bleiben auch fernerhin bestehen.

Gemäss einer in den Monaten Januar und Februar 1919 vom Zentralvorstand durchgeführten Erhebung bestehen in der Metall- und Maschinenindustrie folgende Arbeitszeitverhältnisse:

Anzahl Stunden	Anzahl der Beschäftigten
Weniger als 48 Stunden . . . . .	2,589
48—50 Stunden . . . . .	2,493
50—54 » . . . . .	6,438
54 » . . . . .	31,930
54¼—56 » . . . . .	11,457
56—58 » . . . . .	2,494
58—66 » . . . . .	2,174
Total der Beschäftigten	59,575

**Steinarbeiterverband.** Mit dem 15. März 1919 ist in der Marmorbranche ein Landesvertrag in Kraft getreten. Derselbe wurde abgeschlossen zwischen dem Verband schweizerischer Marmorwerke und dem Schweizerischen Steinarbeiterverband und erstreckt sich auf *alle* Betriebe der Schweiz, allwo die Arbeiter organisiert sind. Die Arbeitszeit wurde für diejenigen Orte, in denen bisher noch 53 und 55 Stunden pro Woche gearbeitet wurde, mit Inkrafttreten des Vertrages überall auf 50 Stunden reduziert. Orte, in denen bisher noch 58 und mehr Stunden gearbeitet wurde, haben ab 15. März eine Arbeitszeit von 55 Stunden; nach drei Monaten tritt hier eine weitere Reduktion auf 52 Stunden und abermals nach drei Monaten eine solche auf 50 Stunden ein, so dass nach Ablauf der Frist die Arbeitszeit nirgends mehr als 50 Stunden betragen darf. Ferner bestimmt der Vertrag, dass mit der Reduzierung der Arbeitszeit das Wocheneinkommen des Arbeiters nicht kleiner werden dürfte. In der Lohnfrage wurden drei Zonen festgelegt und dann die Mindestlöhne jeder einzelnen Berufsgruppe fixiert, hierbei die bisherigen Teuerungszulagen abgeschafft, die Bezahlung des freien Samstagnachmittags ebenfalls; statt dessen wurden feste Lohnansätze bestimmt und eine weitere Lohnerhöhung dazu geschlagen. Für Ueberzeitarbeit wurden Zuschläge von 25 bis 100 Prozent angesetzt, für Nachtarbeit der Hilfsarbeiter bei Schichtenbetrieb ebenfalls ein Stundenzuschlag, die Spesen für auswärtige Arbeiter wurden gegenüber bisherigen Ansätzen mehr als verdoppelt. Der Vertrag sieht vor, dass spezielle örtliche Verhältnisse in einem Anhangsvertrag festgelegt werden können, dass aber keinerlei Abmachungen gültig sind, welche nicht von beiden Zentralverbänden genehmigt sind. Den Arbeitern wird endlich einmal allorts das nötige Werkzeug selbst vom Meister zu stellen sein, was bisher nicht der Fall war. Allfällige Differenzen werden zukünftig zwischen den Zentralvorständen der beiden Verbände geschlichtet. K.



## Ausland.

**Deutschland.** Die *Lohnbewegungen der deutschen Gewerkschaften im Jahre 1917.* Von den der Generalkommission angeschlossenen Zentralverbänden haben 30 über Lohnbewegungen im Jahre 1917 berichtet. Diese Verbände hatten zusammen 10,529 Bewegungen, die sich auf 29,460 Orte, 62,909 Betriebe mit 3,202,068 Beschäftigten erstreckten. An den Bewegungen waren 2,798,975 Personen, darunter 912,275 weibliche, beteiligt. Von den gesamten Bewegungen verliefen 10,336 = 98,2 Prozent mit 2,732,341 Beteiligten = 97,6 Prozent friedlich und in 193 Fällen mit 66,634 Beteiligten kam es zur Arbeitseinstellung. Von den 10,336 Bewegungen, die ohne Arbeitseinstellung verliefen, waren 10,093 Angriffs- und 243 Abwehrbewegungen; an den ersteren waren 2,716,592 und an den letzteren 15,749 Personen beteiligt. Von den Angriffsbewegungen endeten 7606 = 75,4 Prozent mit 1,267,232 Beteiligten = 46,6 Prozent erfolgreich, 2454 = 24,3 Prozent mit 1,443,563 Beteiligten = 53,2 Prozent teilweise erfolgreich und 32 mit 5773 Beteiligten erfolglos. Der Ausgang der Abwehrbewegungen war in 200 Fällen mit 13,542 Beteiligten erfolgreich, in 33 Fällen mit 2036 Beteiligten teilweise erfolgreich und in 10 Fällen mit 171 Beteiligten erfolglos.

Von den 193 Bewegungen mit Arbeitseinstellung waren 162 Angriffsstreiks, 27 Abwehrstreiks und 4 Aussperrungen. An den Angriffsstreiks nahmen 41,562 männliche, 19,912 weibliche, zusammen 61,474 Personen teil. In 152 Fällen handelte es sich um Lohnforderungen. Von diesen Streiks waren 122 mit 38,037 Beteiligten erfolg-